

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1940

Sitzung vom 1. Februar 1940.

B.N.P. (B1/2)

14

Horgen

Nr.

243. Quartierplan. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Seestraße und der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Seestraße, Kirchstraße und Dorfstraße, in Horgen, führte das kant. Tiefbauamt mit den Grundeigentümern dieses Quartiers Verhandlungen über die gegenseitigen Landabtretungen und die Neubebauung. In der Versammlung vom 21. November 1939 haben die privaten Grundbesitzer den Quartierplan unterzeichnet. Ebenso kam am 23. November beziehungsweise 21. Dezember 1939 ein Vertrag über den Landabtausch zustande, den auch das kant. Tiefbauamt und der Gemeinderat Horgen unterzeichneten. Im Sinne von § 68, Absatz 2, des Baugesetzes wird darin die geschlossene Bauweise vereinbart. Die Bauten sollen nicht mehr als ein Erdgeschoß und zwei Obergeschosse aufweisen. Der Einbau von Zimmern im Dachstock ist zulässig. Die Höhe der Bauten vom Trottoir bis zur Dachtraufe soll 9 m betragen.

B. Der Quartierplan ändert an der Straßenführung nichts. Er umfaßt das von der Seestraße, der untern Kirchstraße, dem Kuttelgäßli und der Dorfgasse umrahmte Gebiet. Im übrigen wird auf die besondere Bau- und Niveaulinienvorlage für dieses Quartier verwiesen.

Eine Ausschreibung gemäß § 6 der Quartierplanverordnung hat der Gemeinderat unterlassen, da unter den beteiligten Grundeigentümern eine vollständige Einigung erzielt worden sei. Die Ansetzung einer Rekursfrist kann auch nur für am Quartierpläne nicht beteiligte Drittpersonen in Betracht kommen; den Quartiergenossen selber steht kein Rekursrecht mehr zu. Der Genehmigung der Vorlage steht somit unter Vorbehalt der Einsprache Dritter nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 1, Abschnitt A, über das Gebiet zwischen der Seestraße, Dorfgasse, Kirchstraße und dem Kuttelgäßli, in Horgen, und der zwischen den beteiligten Grundeigentümern am 23. November beziehungsweise 21. Dezember 1939 abgeschlossene Tauschvertrag werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Februar 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. B. Müller



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Amt für Verkehr
PLANVERWALTUNG

PBG

Horgen

0133-0014